

Arzt durch Anspielung auf etwas gestorbene Patienten liegen könnte, werden hienzu:

- 1) der Advokat Hautdehn,
- 2) der Advokat Thautdecorne,
- 3) der Commissär Jone,
- 4) der Municipalrath Casbannier

wegen im Complot verübter böshafter Eigenthumsbeschädigung und symbolischer Ehrenkränkung angeklagt.

Der Präsident spricht sodann zu den Angeklagten gewendet:

Bei dem Grade der Bildung der Angeklagten habe ich nicht nöthig, die Anklage denselben zu wiederholen und zu verdeutlichen. Sie wissen nun, wessen Sie angeklagt sind, Sie werden nunmehr die Beweise vernehmen, die man gegen Sie vorbringen wird.

Der Staatsprocurator übergibt sofort die Liste der Zeugen, die von dem Privatkläger und den Angeklagten in Vorschlag gebracht worden sind, und auf Verlangen des einen oder des andern Theils abgehört werden sollen.

Der Actuar verliest, nachdem diese schon vorher geladenen Zeugen durch den Gerichtsdienst in den Saal eingeführt worden sind, mit lauter Stimme dieses Verzeichniß, welches lautet:

- a) Anschuldigungszeugen:
 - 1) Bäckermeister D.
 - 2) Rothgerber Brunier.
 - 3) Schreinermeister K.
- b) Entlastungszeugen:
 - 4) Elise S., Wittwe des Gastgebers Souci.
 - 5) Carl Emil Bollinger.
 - 6) Ludwig S., Requisitionmeister.
 - 7) Carl H., Kellner bei Gastgeber Carbonnier.

worauf dieselben bei Nennung ihres Namens antworten.

Der Präsident nimmt ihnen sofort mit folgenden Worten den Zeugeneid ab:

Sie sollen schwören vor Gott und den Menschen, in dieser Sache, in der Sie zu Zeugen bestellt sind, auf die Fragen des Präsidenten anzugeben, die laute Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit, worauf die Zeugen einer nach dem andern antworten. Ich schwöre es.

Die Zeugen treten sofort wieder ab, bis sie, einer nach dem andern wieder vorberufen werden. (Fortsetzung folgt.)

Bachnang. Am Ostermontag ist bei mir Tanzmusik anzutreffen, wozu ich höflich einladet. Hoch zum Engel.

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit des Buchhändlers, von S. 3. 1843.

Warenpreise vom 3. April 1843

Waren	Höchst.	Mittlere.	Niedrigste.
1) Weizen - Kernen	14 56	13 39	12
" Dinkel	7 24	7 14	6 43
" Roggen	12	10 41	10 8
" Gersten	11 12	10 42	9 56
" Haber	7 84	7 6	7
2) Simri			
" Erbsen	3	2 30	2 45
" Linsen	3	2 50	2 15
" Weiskorn	1 48	1 44	1 40
" Ackerbohnen	2	1 56	1 45
" Bienen	2 15	1 44	20

Brot - Taxe.

8 Pfundiges Kernen - Brod 26 Kr.
Der Kreuzer - Weiz soll wägen 2 Loth.

Fleisch - Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch 47.
" Rindfleisch 47.
" Kalbfleisch 47.
" Schweinefleisch 40.
" Hammelfleisch 40.

Warenpreise vom 5. April 1843

Fruchtgattungen	Höchst.	Mittlere.	Niedrigste.
1) Schfl. Kernen			
" Dinkel	7	6 43	6 30
" Gem. Frucht			
" Weizen	16		
" Korn	12	11 53	10 40
" Gersten	11 44	10 45	10
" Haber	8 50	7 57	7

Gurs für Goldmünzen.

Preiser Gurs.

Württembergische Dufaten von 1840 bis 1842 (Reg. Bl. von 1840, S. 175) 45
Besonderlich 45
1) Andere Dufaten 45
2) Neue Louisdor 11
3) Friedrichs'or 10
4) Holländische Zehngulden - Stücke 10
5) Spanische - Stücke 10
Stuttgart, den 1. April 1843.

Staatsstellen - Vermählung.



Der Warrthal - Bote,

Amts- und Intelligenz - Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Freitag den 11. April 1843.

Der Herr Schriftf. steht mit seiner Gemahlin in der liebevollsten Verbindung, und seine Kinder, deren ihm 15 schon sind, hat er nach seinem Willen sorgfältig erzogen und unterrichtet. Das er an seinen beiden Söhnen, dem älteren, Eberhard, welcher Freuden erlebte, war nicht die Schuld einer Versäumnis von seiner Seite; vielmehr hat er alles Abgibt, um ihn zu heilen. Demals war die Trunksucht unter den deutschen Fürsten eine gemeine Unsitte; sie waren so durstig wie die Schwämme, ohne deswegen so weich und nachgiebig zu sein, wie Eberhard war in dieses Laster gefallen, trotz aller Wachsamkeit seines Vaters, und es beharrte darin ungeachtet aller ernstlichen Ermahnung. (Schluß folgt.)

Wichtige Bekanntmachungen.

Bachnang, den 10. April 1843. Die Bekanntmachung vom 15. Mai 1838 enthält die Beziehung auf Waaren, welche in der Verordn. im Dinnensache, kontrollirlich sind, folgende Vorschriften:

- a) für den Versender:
 - 1) für den Versender: Artikel 93.
 - 2) Wer im Binnensache folgende Waaren - Artikel,
 - 1) baummollene und dergleichen mit andern Gemischten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
 - 2) Zucker aller Art,
 - 3) Kaffee,
 - 4) Tabaksfabrikat,
 - 5) Wein, und
 - 6) Branntwein aller Art,

verpackt, nach solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbrief versehen.

Derselbe muß enthalten: die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren - Empfängers, die Menge der Waaren (von den Waaren 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von

- 7) Wein und Branntwein nach Einern und Smid in Buchstaben;
- 8) die Packung der Waaren;
- 9) die Anzahl der Sack und deren Zeichen und Nummern;
- 10) den Bestimmungsort und den Ablieferungs - termin, den Namen des Versenders, den Versendungsart, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief, muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrollstelle des Absendungs - ortes, oder demjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Sitzen und Aufstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- und Kontroll - stelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers, im dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Orts - behörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt sein.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.
Artikel 98.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hievon machen Sachkäufe von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Waaren zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Staat, und denjenigen, welche Brantwein aus Preussens-reich des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe im Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

Nach einem Erlaß des Steuer-Collegiums vom 16. v. M. entscheidet in jedem Fall die Frage, ob eine controlpflichtige Menge vorhanden sey die Gewichtsangabe jedes einzelnen Frachtbriefs insofern allein, als jeder Frachtbrief und die in demselben zur Versendung bezeichnete Waare auf ebenso viele verschiedene Empfänger lautet.

In dem Falle jedoch, wenn gleichartige Waaren hauptcontrolepflichtiger Art in einer Ladung von einem Absender an einen und denselben Empfänger versendet werden, kann eine Vertheilung dieser Waare in mehrere Colli — unter der controlpflichtigen Menge — oder in verschiedene Frachtbriefe, die Controlpflichtigkeit nicht verändern, wenn das Gesamtgewicht dieser einzelnen Colli das controlpflichtige Quantum erreicht, da die Abtheilung dieser einzelnen Colli unter der gedachten Vertheilung im Sinne des Gesetzes immer nur als eine einzige Versendung zu betrachten ist, worüber nach § 93 der Zollordnung auch nur ein Frachtbrief erfordert wird.

Hienach findet die in Frage gestellte Verpflichtung in dem bezeichneten Falle nur dann Statt, wenn die Waaren an einen und denselben, nicht aber, wenn sie an mehrere Empfänger bestimmt sind.
Den 3/12 April 1845.

Obvamt.
F. J. Amtsvorwese.

Normal-Erlaß Nr. 69.

Badnang. Aus Anlaß der Uebersetzung der Bientäre durch einen Bierbrauer ist die Frage zur Erörterung gekommen, mit welcher Strafe die Uebertretung zu rügen sey, namentlich aber, ob die in dem General-Rescript vom 27. Mai 1740 auf die Ueberschreitung der Dars für den ausgeschickten Wein angeordnete Strafe von 10 fl. analog zur Anwendung komme?

Die Ansicht des k. Ministerium, des Innern geht vermöge Entscheidung vom 6. März d. J. dahin:

Wäre schon die Ueberschreitung der Ueberschreitung vom 12. Sept. 1800 (Rescript des k. Ministerium Bd. 1 S. 119, 120) in Folge, so wäre der zum Ausdank bestimmte Wein einer von den Uebertreibern bei 10 fl. Strafe genau zu beobachtender Sühnung durch den Ueberschreiter und Amtmann unterworfen worden, nach dem General-Rescript vom 27. Mai 1740 (cites in Kollers Polizeirecht alte Ausgabe S. 630) auch den Zweck hat, das Publikum gegen zu hohe Preiskäufe zu schützen, so kann doch jene Strafbestimmung auf die Ueberschreitung der obrigkeitlich festgesetzten Strafe nicht angewendet werden, weil ihre Bestimmung nach stanzjüllten Maßstäben, die beim Strafwort weggelassen, beabsichtigt ist.

Die Strafe für die letztbemerkte Ueberschreitung richtet sich vielmehr, in Ermanglung einer bestehenden besonderen Vorschrift, nach der Landesverordnung und nach der Bestimmung für Markt- und Gasseverordnungen vom 18. Juni 1820 (Rescript des k. Ministerium Bd. 1 S. 100) durch welche Strafe die Ueberschreitung der den Büchern gemachten unrichtigen Daten mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. bedroht worden ist.

Die Ortsbehörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.
Den 1/12 April 1845.

Oberamt.
F. J. Amtsvorwese.

Zu indigen: Bierkäse.
Strafe einer Ueberschreitung vertheilt.
Förstl. Reichs-Verkauf. [S. 101, 102]
Im Meier Reichsberg werden am nachstehenden Tagen folgende Holzquantitäten unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft, wie folgt:

- 123 Klafter buchen Drügel.
 - 44 — — — — — Weiden.
 - 2537 Stück — — — — — Weiden.
 - 3/4 Klafter erlene Scheiter.
 - 1/2 — — — — — Trügel.
 - 75 Stück — — — — — Weiden.
 - 1 1/2 Klafter aspen Scheiter.
 - 1 1/4 — — — — — Trügel.
 - 20 3/4 Klafter Nadelholz-Scheiter.
 - 1 1/2 Klafter Nadelholz-Drügel.
 - 25 Stück Abfallhölzer.
- Im Kronwald Kohrbach bei dem Meier Kohrbach, Mittwoch und Donnerstag, den 19. und 20. April,
2 1/4 Klafter erlene Scheiter,
— — — — — Trügel,
73 1/4 — — — — — Buchene Scheiter,

- 18 1/2 Klafter buchen Drügel.
- 5100 Stück — — — — — Weiden.
- 1 1/2 Klafter erlene Scheiter.
- 75 Stück — — — — — Weiden.
- 2 1/2 Klafter aspen Scheiter.
- 450 Stück — — — — — Weiden.
- 160 Stück Abfallhölzer.
- — — — — Weiden.
- 3 Stück Nadelholz.
- 2 — — — — — Buchen.
- 2 — — — — — Aspenstämme.

Die Verkäufe, welche früh 9 Uhr im Schlage selbst beginnen, wollen die Schultheißenämter gehörig bekannt machen lassen.
Reichenberg, den 3. April 1845.

Königl. Forstamt.
Forstassistent v. Ziegelaar.

Reichenberg. [Holz-Verkauf.] Bei dem auf den 18. d. M. bereits ausgeschriebenem im Kronwald Einsiedel, Meiers Reichsberg, stanzjüllenden Brennholz-Verkauf kommen auch folgende Baumstämme zum öffentlichen Aufstreich, was hiemit nachträglich zur Kenntniß etwaiger Kauflustigen gebracht wird.
Den 12. April 1845.

K. Forstamt.
Forstassistent v. Ziegelaar.

Strobbottwar. [Rindern-Verkauf.] Der Rinderntrag aus dem diesjährigen Schlage Ed, 40 Morgen haltend, welcher auf circa 50 Klafter geschätzt ist, wird am
Dienstag den 18. April 1845,
Vormittags 10 Uhr,
gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft. Die Liebhaber wollen sich im Schlage einfinden.
Den 11. April 1845.

Stadtschultheißenamt.
K e n n t.

Privat-Anzeigen.

Badnang. [Bleiche-Empfehlung.] Unterzeichneter besorgt auch heuer wieder Leinwand, Garn u. auf die Kirchheimer Bleiche, und steht recht vielen Aufträgen entgegen.
Hermann Richter.

Badnang. Reisen Limburger Käse empfiehlt Hermann Richter.

Badnang. Vom 15. Mai an fahre ich jeden Freitag nach Heilbronn, und werde die mit anvertrauten Güter aufs Beste besorgen.
Stadtbot Straß.

Badnang. Am Ostermontag ist bei mir Lanzwast anzukommen, wozu ich höflich einlade.
Koch zum Engel.

Badnang. Am Ostermontag den 17. April ist Ball für Honorationen im Casino zum Abend.

Badnang. [Haus-Verkauf.] Der dem Christian Schumann und Geroline Richter geb. v. Hundertthill hinter dem Hofmarkt, neben Brauereistierarzt Spindel u. s. w. angekauft. Die etwaige weitere Liebhaber wollen sich bei Unterzeichnetem melden.
Köbler, Buchhändler.

Badnang. Unterzeichneter hat vom Jahrgang 1842 20 Centner gutes Heu am den laufenden Preis zu verkaufen.
Büchsenmeister Müller.

Badnang. 30 Centner Weizen hat zu verkaufen
Joh. Georg Müller,
Weißgerber.

Badnang. Ein Quantum Aische zum Dungen wird zum Verkauf angeboten. Von wem? ist bei der Redaction zu erfragen.

Badnang. [Gold.] Es sind hier gegen gefällige Sicherheit 700 fl. zu 1/2 pCt zum Ausleihen bereit und zu erfragen bei Anzeiger dies.
Den 10. März 1845.

Strobbottwar. [Abschied.] Da ich von meiner jetzigen Stelle schnell abgerufen wurde, so sage ich auf diesem Wege allen meinen Freunden ein herzliches Lebewohl.
Den 12. April 1845.

Krauß, Lehrer.
Murrhardt. [Verkauf.] Unterzeichneter ist gezwungen, sowohl sein Geschäft, wie auch einen bedeutenden Vorrath Kappen, Handschuhe, Hosen-träger, auch eine Marktliste, einzeln oder im Ganzen, um billigen Preis aus fremd Hand zu verkaufen. Die Liebhaber werden sehr höflich eingeladen.
Ludwig Beltinger,
Sädlmeister.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens.

Verlautet durch einen merkwürdigen Rechtsfall.
(Fortsetzung.)
Der Präsident fordert nun den Privatkläger Dr. K. auf, falls er noch weitere Beweise, welche gegen die Angeklagten sprächen, vorzubringen wüßte, diese anzuzeigen, worauf der Dr. K. erklärt:

Ich habe allerdings noch willkürliche Vorgehensweise gegen die Angeklagten aufgefunden.
Es war nämlich der an der Thüre meines Gartenhauses gemalte größte Todtenkopf, den ich zuerst abtrakte, unter sämtlichen am besten gelungenen, indem an denselben die Oeffnungen, welche die Augen und die Nase anzuliegen, deutlich ausgebräut waren, während die bei den andern größeren, sowie bei den kleineren wie z. B. an dem auf der hier (zeigt auf die ausgehangene Gartenthüre) gemalten, die ich, da sie die schlechtesten waren, zur Schande der Maler stehen gelassen habe, ersichtlich ist, nicht der Fall war.

In der Nähe des Gartenhauses sah ich nun eine — Augen und Nase ausdrückende — ausgeschnittene Form von Papier, der sich die Maler anfänglich bedient, und die sie nachher verbrennen zu haben scheinen. Auf derselben stehen mit vom Regen etwas verwischener Schrift die Worte:

Meine Luise!

Nächsten Dienstag komme ich wieder nach Altona und die Handschrift ist, wie ich mich nicht zu täuschen glaube, die des Commissar Jone. Vermuthlich ist dies der Anfang eines Briefs, der aber nicht fortgesetzt wurde, oder nicht abging, und daher zum Ausschneiden jener Form verwendet wurde. Ich übergebe dieses Document hiemit dem Herrn Präsidenten.

Ferner habe ich hier das Kaffeebuch der Tischgasse im Schwan, worin die herausgewürfelten Lappen Kaffee nebst dem Namen des Berührenden eingetragen werden, vorzulegen, wo schon am 23. also dem Tag vor der Malerei, von der Hand des Adjunkten Tontdecorne, der die noch von dem selbigen Barbar angelegte Murris der Rübheiten oder schlechten Wäse, mit seinen Bemerkungen oder Malereien auszufüllen pflegt, 3 Todtenköpfe eingemalt sind. Da nun das Kaffeebuch nur Mittags aufgelegt wird, so geht daraus hervor, daß jene That schon am 23. März Mittags von den Tischgenossen beschlossen wurde.

Da die gemalten Todtenköpfe nur von zwei Größen sind, so glaube ich, daß sie über ausgeschnittene Formen von zweierlei Größe gemalt sind, wodurch es möglich wurde, auch bei ziemlich dunkler Nacht beinahe blindlings zu malen.

Der Präsident fragt sofort den Commissar Jone, ob die auf jener Form geschriebenen Worte von seiner Hand seyen, worauf dieser eröthend und in sichtbarer Verlegenheit erklärt, daß, obgleich die Hand der selbigen, wie er nicht läugne, ähnlich sey (starkes Gemurmel der Damen auf der Gallerie), er dieß doch nicht geschrieben habe, und daß, wenn er es auch geschrieben hätte, er nicht für den Ge-

brauch zu dastem brauche, der mit einem von ihm weggeworfenen Papier nächst gemacht worden sey.

Adjunkt Tontdecorne gibt auf die an ihn gerichtete Frage: ob er die 9 Todtenköpfe in das Kaffeebuch eingemalt habe, dieses zwar zu, bemerkt aber dabei, daß dieß erst am 24. oder 25. März geschehen und nur halb in gleiche Linie mit dem Datum des 23. gekommen sey, weil dort gerade Raum gewesen. Er beruft sich dabei darauf, daß ja dabei geschrieben sey: R. fecit was er ja nicht hätte früher wissen können, da ja der Herr Dr. selbst dieses erst am 24. Mittags unter die beiden hier aufgehängenen Todtenköpfe hingeschrieben hätte.

Der Präsident übergibt das Kaffeebuch den Geschworenen, welche dasselbe neugierig durchsehen und bisweilen lachen.

Während dem drängt sich ein kleiner brauner Jagdhund mit Gebell durch die Menge und läßt sich schweißbedeckt zu den Füßen seines Herrn, des Adjunkten, nieder. Dr. R. ruft: dieser war auch dabei, der muß damit angefahren haben. (Gelächter auf der Gallerie.) Präsident befehlt, denselben zu entfernen, worauf er durch den Gerichtsdiener hinaus geführt wird.

Es wird sofort vorberufen: der Zeuge Bäckermeister D.

Auf die vom Präsidenten an ihn gerichtete Frage:

was er in der gegenwärtigen Sache zu bezeugen wisse, wiederholt er im Wesentlichen die schon in der Voruntersuchung enthaltenen Angaben, welche als bereits bekannt hier übergangen werden.

Das gleiche ist der Fall bei dem Zeugen Rothgerber Brunier,

welcher der Präsident fragt, ob er nicht bemerkt habe, daß die zwei am Gartenhaus des Dr. R. stehenden Männer eine Laterne bei sich gehabt haben, was von ihm verneint wird; sodann: ob nicht auch ein Hund, wie der so eben gesehenen bei den Herren im Garten des Dr. R. gewesen sey? was er ebenfalls verneint.

Ebenso wiederholt

Schreinermeister R. seine bereits in der Voruntersuchung gemachten Angaben, und wird sofort vom Präsidenten noch gefragt:

27. Wie viel Lackfarbe haben Sie dem Municipalkath Carbonnier geschickt?

Antw. Einen starken Schoppen.

Fr. 28. Was dieselbe wohl alle nothwendig, um einen Bandstreifen anzustreichen?

Antw. Das kann ich nicht wissen, — je nach dem der Streifen groß oder klein ist.

Der Angeklagte Advokat J. bittet den Präsidenten, an den Zeugen auch die Frage zu stellen: wie viel es wohl koste, die beiden Gartenthüren und die Thüre und Laden des Dr. R. wieder mit schwarzer Lackfarbe anzustreichen, worauf derselbe antwortet:

das kann eine Affaire von 2—3 Francs seyn. Es wird vorberufen: die Zeugin

Elise, Ehefrau des Gastgebers Souci.

Der Präsident stellt an dieselbe die Frage:

29. Können Sie sich noch erinnern, wenn am Abend des 23. März der Commissar Jone, der bei Ihnen wohnt, nach Hause gekommen ist?

Antw. Nach Hause kommen, um sich niederzulegen, habe ich ihn an jenem Abend nicht gehört, das muß später als 10 Uhr gewesen seyn, wohl aber kam er um halb 8 Uhr mit dem Advokaten H., wo ich ihnen die Treppe hinaufgeleuchtet habe; nach einer starken Viertelstunde kamen sie wieder mit einander herunter, wo ich ihnen, da ich sie kommen hörte, ebenfalls geleuchtet habe.

Fr. 30. Hören Sie deutlich, wenn Commissar Jone die Treppe hinauf- oder hinabgeht?

Antw. Ja, wenn wir auf sind, so hören wir's immer, da er einen mannhaften Tritt hat, und vollends, wenn er zu zwei ist, hört man's um so deutlicher.

Fr. 31. Es wäre also nicht möglich, daß jene beiden Herren, ohne gehört zu werden, die Treppe herunter und wieder hinauf wären?

Antw. Nein, ich glaube nicht, — im Finstern schon gar nicht, weil man da nicht so still gehen kann.

Es wird vorberufen:

Caroline Boulanger, 17 Jahre alt, ledig, und wird vom Präsidenten befragt:

32. Können Sie sich noch erinnern, ob am Abend des 23. März d. J. der Adjunkt Tontdecorne, der bei Ihnen wohnt, in ihre Schenkstube gekommen ist?

Antw. Ja wohl kam er am dem Abend, ehe dem Dr. R. seine Todtenköpfe gemalt wurden, Abends ungefähr um halb 8 Uhr in unser Birtszimmer, und setzte sich zu mir hin, während ich gerade an meinen Aussteuerbenden nähte, und unterhielt sich mit mir. Mein Vater saß am andern Tisch, und erzählte einigen Bauern von seinem Aufenthalt in Vivis in der Schweiz, was mich natürlich nicht interessirte, da ich alle diese Geschichten schon öfters gehört habe. An einem anderen Tische saß mein Vetter, Christian A., der gerade mit einigen Provisoren, seinen Freunden, seinen 50sten Geburtstag feierte. Ich hatte dann dem

Herrn Adjunkten einen halben Schoppen von dem rothen Steiner, den er so gern trinkt. Nach einer starken Viertelstunde, als er noch nicht ganz ausge-trunken hatte, kamen der Advokat H. und der Commissar Jone, um ihn, wie sie sagten, ins Waldhorn abzuholen. Sie setzten sich nicht, sondern blieben stehen, bis er ausge-trunken hatte.

Es wird vorberufen und gefragt: Requetenmeister J.

33. Erinnern Sie sich noch, am 23. März d. J. Abends im Gasthof zum Schwan gewesen zu seyn?

Antw. Ja wohl, es war damals der Bruder des Gastgebers auf Besuch da.

Fr. 34. Wer war noch mehr dort, und wovon wurde hauptsächlich gesprochen?

Antw. Die Anwesenden waren, außer dem bereits Genannten, der Advokat H., der Adjunkt J. und der Commissar J., und ich glaube noch Jemand. Es war von der Farbe des Gartenzauns des Dr. R. die Rede, und wurden darüber Witze gemacht und gesagt, es wäre ein Spaß, wenn man ihm einmal über Nacht Todtenköpfe daran hängte. Ungefähr um halb 8 Uhr sind dann die drei oben genannten mit einander fort, der Advokat H. und der Commissar Jone haben sich, so viel ich mich erinnere, über etwas gestritten, und sich auf ein Buch berufen, in welchem sie es nachschlagen wollten. Vielleicht war dieß aber nur eine Ausrede, um fortzukommen.

Nach einer kleinen halben Stunde sind sie dann alle drei nach einander wieder hereingekommen, nachdem in der Zwischenzeit der Dr. R. und der Aktuar J. auch eingetreten waren. Man verabredete sich dann, den Dr. R. am folgenden Nachmittage in seinem Garten zu besuchen. Er sagte nämlich, er wolle morgen Klee säen, und da erbot ich Municipalkath Carbonnier, dieß zu thun, da der Dr. R. es doch nicht verstehe. Dieß veranlaßte dann auch die übrige Gesellschaft, worunter auch mich selbst, am folgenden Tag den Dr. R. in seinem Garten zu besuchen.

Als ich am folgenden Nachmittage dahin kam, sah ich einige Todtenköpfe an der Gartenthüre gemalt, und da ich, außer dem Municipalkath Carbonnier und seinem Bruder, die drei genannten Herren dort schon antraf, so rief ich sogleich ihnen, auf die Todtenköpfe deutend, zu: das hat gewiß Niemand anders gethan als Ihr Schwelmer! Der Dr. hatte aber damals noch, wie ich hörte, auf Jemand Andern Verdacht, und man hieß mich deshalb still seyn.

Es wird noch vorberufen und vernommen:

Carl H., 17 Jahre alt, Oberkellner bei Gastgeber Carbonnier.

Fr. 35. Ist Ihnen bekannt, daß am 23. März

Ich habe allerdings noch weitere Belastungsbe-
weise gegen die Angeklagten aufgefunden.

Es war nämlich der an der Thüre meines Gar-
tenhauses gemalte größte Todtenkopf, den ich aber
zuerst abtrabte, unter sämtlichen am besten ge-
lungenen, indem an denselben die Deffnungen, welche
die Augen und die Nase anzugeben denkwürdig aus-
gedeutet waren, während die bei den andern ge-
wöhnlichen, sowie bei den kleineren, wie z. B. an den
auf der Hier (jetzt auf die aufgehängte Garten-
thüre) gemalten, die ich, so sie die schlechtesten
waren, zur Schande der Maler stehen gelassen habe,
erstlich ist, nicht der Fall war.

In der Nacht des Gartenhauses sah ich nun
eine — Lagen und Risse abstrichend — ausge-
schnittene Form von Papier, der sich die Maler
anfänglich bedient, und die sie nachher verloren zu
haben scheinen. Auf derselben stehen mit vom Re-
gen etwas verwischener Schrift die Worte:

Meine Luise!

Nächsten Dienstag kommt ich wieder nach
Alm.

und die Handschrift ist, wie ich mich nicht zu täu-
schen glaube, die des Commissar Jone. Bemerkens-
werth ist dies der Anfang eines Briefs, der aber
nicht fortgesetzt wurde, der nicht abging, und spä-
ter zum Ausschneiden jener Form verwendet wurde.
Ich übergebe dieses Document heute dem Herrn
Präsidenten.

Ferner habe ich hier das Kaffebuch der Tisch-
gäste im Schwam, worin die vorausgeschickten
Lassen Kaffe nebst dem Namen des Bestellenden
eingetragen werden, anzulegen, wo schon am 23.
also dem Tag vor der Mordthat, von der Hand des
Adjunkten Tautdecorne, der die noch von dem selb-
gen Barbar angelegte Karte der Küchleiten oder
schlechten Biere, mit seinen Bemerkungen oder Ma-
lereien auszufüllen pflegt, 3 Todtenköpfe eingemalt
sind. Da nun das Kaffebuch nur Mittags aufge-
legt wird, so geht daraus hervor, daß jene That
schon am 23. März Mittags von den Tischgenossen
beschlossen wurde.

Da die gemalten Todtenköpfe nur von zwei
Größen sind, so glaube ich, daß sie über ausge-
schnittene Formen von zweierlei Größe gemalt sind,
wodurch es möglich wurde, auch bei ziemlich dunk-
ler Nacht beinahe blindlings zu malen.

Der Präsident fragt sofort den Commissar Jone
ob die auf jener Form geschriebenen Worte von
seiner Hand seien, worauf dieser erötend und in
sichtbarer Verlegenheit erklärt, daß obgleich die
Hand der selbigen, wie er nicht läugne, ähnlich
sey (starkes Gemurmel der Damen auf der Gallerie),
er dies doch nicht geschrieben habe, und daß wenn
er es auch geschrieben hätte, er nicht für den Ge-

brauch zu haben brauche, der mit einem von ihm
weggeworfenen Papier nicht gemacht worden sey.

Adjunkt Tautdecorne gibt ihm die an ihm
gerichtete Frage: ob er die 3 Todtenköpfe in das
Kaffebuch eingemalt habe, dieses zwar zu bemerken
aber dabei, daß dies erst am 24. oder 25. März
geschähe und nur Epphal in gleiche Linie mit dem
Datum des 23. gekommen sey, weil dort gerade
Raum gewesen. Er beruft sich dabei darauf, daß
ja dabei geschrieben sey: K. fecit, was er ja nicht
früher wissen konnte, daß ja der Herr Dr.
selbst dieses erst am 24. Mittags unter die beiden
hier aufgehängenen Todtenköpfe hingeschrieben hätte.

Der Präsident übergibt das Kaffebuch den Ge-
schworenen, welche dasselbe neugierig durchsehen
und bisweilen lachen.

Während dem drang sich ein kleiner schwarzer
Jagdhund mit Geheul durch die Menge und
läßt sich schweißwedelnd zu den Füßen seines
Herrn, des Adjunkten J. nieder. Dr. R. rufft
dieser war auch dabei, der muß damit angelesen
haben. (Gelächter auf der Gallerie.) Präsident
befiehlt, denselben zu entfernen, worauf er durch
den Gerichtsdiener hinaus geführt wird.

Es wird sofort vorderufen: der Zeuge
Badermeister D.

Auf die vom Präsidenten an ihn gerichtete
Frage:

wah er in der gegenwärtigen Sache zu be-
zeugen wisse,
wiederholt er im Wesentlichen die schon in der
Voruntersuchung enthaltenen Angaben, welche als
bereits bekannt hier übergangen werden.

Das gleiche ist der Fall bei dem Zeugen
Rothgerber Bruner,
welchen der Präsident fragt,

ob er nicht bemerkt habe, daß die zwei am
Gartenhaus des Dr. R. stehenden Männer
eine Laterne bei sich gehabt haben,
was von ihm verneint wird; sodann:

ob nicht auch ein Hund, wie der so eben ge-
sehene bei den Herren im Garten des Dr. R.
gewesen sey?

was er ebenfalls verneint.
Ebenso wiederholt

Schreinermeister R.
seine bereits in der Voruntersuchung gemachten
Angaben, und wird sofort vom Präsidenten noch
gefragt:

27. Wie viel Lackfarbe haben Sie dem Muni-
cipalrath Carbonnier geschickt?

Antw. Einen starken Schwoppen.

Fr. 28. Was dieselbe wohl alle nothwendig,
um einen Wandstrich anzustreichen?

Antw. Das kann ich nicht wissen, — je nach
dem der Strich groß oder klein ist.

Der Angeklagte Advokat J. bittet den Präsi-
denten, an den Zeugen auch die Frage zu stellen:
wie viel es wohl koste, die beiden Garten-
thüren und die Thüre und Laden des Dr. R.
wieder mit schwarzer Lackfarbe anzustreichen,
worauf derselbe antwortet:

das kann eine Affaire von 2—3 Francs seyn.
Es wird vorderufen: die Zeugin

Elise, Gattin des Gastgebers Souci.

Der Präsident stellt an dieselbe die Frage:

29. Können Sie sich noch erinnern, wenn
am Abend des 23. März der Commissar Jone, der
bei Ihnen wohnt, nach Hause gekommen ist?

Antw. Nach Hause kam er, um sich nieder-
zulegen, habe ich ihn an jenem Abend nicht gehört,
das muß später als 10 Uhr gewesen seyn, wohl
aber sah er um halb 8 Uhr mit dem Advokaten
H. wo ich ihnen die Treppe hinaufgeleitet habe;
nach einer starken Bierstunde kamen sie wieder
mit einander herunter, wo ich ihnen, da ich sie
kommen hörte, ebenfalls geleitet habe.

Fr. 30. Hören Sie deutlich, wenn Commissar
Jone die Treppe hinauf- oder hinabgeht?

Antw. Ja, wenn wir auf sind, so hören wir's
immer, da er einen mannhafteu Tritt hat, und
vollends, wenn er zu zwei ist, hört man's um so
deutlicher.

Fr. 31. Es wäre also nicht möglich, daß jene
beiden Herren, ohne gehört zu werden, die Treppe
herunter und wieder hinauf wären?

Antw. Nein, ich glaube nicht, — im Finstern
schon gar nicht, — nicht, da nicht so still gehen
kann.

Es wird vorderufen:
Caroline Boulanger, 17 Jahre alt, ledig,
und wird vom Präsidenten befragt:

32. Können Sie sich noch erinnern, ob am
Abend des 23. März d. J. der Adjunkt Tautde-
corne, der bei Ihnen wohnt, in ihre Schenkstube
gekommen ist?

Antw. Ja wohl kam er an dem Abend, ehe
dem Dr. R. seine Todtenköpfe gemalt wurden,
Abends ungefähr um halb 8 Uhr in unser Birthe-
zimmer, und setzte sich zu mir hin, während ich
gerade an meinen Aussteuerhemden nähte, und
unterhielt sich mit mir. Mein Vater sah am an-
dern Tisch, und erzählte einigen Bauern von sei-
nem Aufenthalt in Bivis in der Schweiz, was
mich natürlich nicht interessirte, da ich alle diese
Geschichten schon öfters gehört habe. An einem
anderen Tisch saß mein Vetter, Christian A. der
gerade mit einigen Provisoren, seinen Freunden,
seinen soften Geburtstag feierte. Ich war dann dem

Herren Adjunkten einen halben Schwoppen von dem
rothen Steiner, den er so gern trinkt. Nach einer
starken Bierstunde, als er noch nicht ganz aus-
getrunken hatte, kamen der Advokat H. und der
Commissar Jone, um ihn, wie sie sagten, ins Wald-
horn abzuholen. Sie setzten sich nicht, sondern
blieben stehen, bis er ausgetrunken hatte.

Es wird vorderufen und gefragt:
Requetenmeister J.

33. Erinnern Sie sich noch, am 23. März d. J.
Abends im Gasthof zum Schwam gewesen zu seyn?

Antw. Ja wohl, es war damals der Bruder
des Gastgebers auf Besuch da.

Fr. 34. Wer war noch mehr dort, und wovon
wurde hauptsächlich gesprochen?

Antw. Die Anwesenden waren, außer dem
bereits Genannten, der Advokat H., der Adjunkt
J. und der Commissar J., und ich glaube noch
Jemand. Es was von der Farbe des Gartenzauns
des Dr. R. die Rede, und wurden darüber Witze
gemacht und gesagt, es wäre ein Spaß, wenn man
ihm einmal über Nacht Todtenköpfe daran hin-
malte. Ungefähr um halb 8 Uhr sind dann die
drei oben genannten mit einander fort, der Advokat
H. und der Commissar Jone haben sich, so viel
ich mich erinnere, über etwas gestritten, und ich
auf ein Buch berufen, in welchem sie es nachschla-
gen wollten. Vielleicht war dies aber nur eine
Ausrede, um fortzukommen.

Nach einer kleinen halben Stunde sind sie dann
alle drei nach einander wieder hereingekommen,
nachdem ich der Zwischenzeit der Dr. R. und der
Adjunkt J. auch eingetreten waren. Man verabre-
dete sich dann, den Dr. R. am folgenden Nachmit-
tag in seinem Garten zu besuchen. Er sagte näm-
lich, er wolle morgen Alee laen, und da erhol ich
Municipalrath Carbonnier, dieß zu thun, da der
Dr. R. es doch nicht verfehle. Dieß veranlaßte
dann auch die übrige Gesellschaft, worunter auch
mich selbst, am folgenden Tag den Dr. R. in sei-
nem Garten zu besuchen.

Als ich am folgenden Nachmittag dahin kam,
sah ich einige Todtenköpfe an der Gartenthüre ge-
malt, und da ich, außer dem Municipalrath Car-
bonnier und seinem Bruder, die drei genannten
Herren dort schon antraf, so rief ich sogleich ihnen,
auf die Todtenköpfe deutend, zu: das hat gewiß
Niemand anders gethan, als Ihr Schwemmen! Der
Dr. hatte aber damals noch, wie ich hörte, auf
Jemand Andern Verdacht, und man hieß mich des-
halb still seyn.

Es wird noch vorderufen und vernommen:
Carl G., 17 Jahre alt, Oberkellner bei
Gastgeber Carbonnier.

Fr. 35. Ist Ihnen bekannt, daß am 23. März

D. J. weiße Delfarbe in Ihr Haus geholt wurde, und zu welchem Zweck?

Antw. Ja, es wurde ein Faß voll geholt, mein Herr wollte den Wandputz im Schenkstübchen damit anstreichen, weil er so schön war, er konnte es wohl leiden.

Fr. 36. Ist Ihnen bekannt, ob er diese Farbe wirklich dazu verwendet hat?

Antw. Ja, ich habe selbst zugehört, indem ich ihm das Faße halten mußte. Er hatte eine große Freude an dem Geschäft, besonders als der Kasten wieder schön weiß aussah.

Fr. 37. War der Faß damals noch voll?

Antw. Nein, aber ich weiß auch nicht, ob er ganz voll vom Schreiner kam. Es mag ungefähr ein Schoppen Farbe darin gewesen seyn.

Es fragte nun der Präsident sowohl den Staatsprokurator und den Privatkläger, als die Angeklagten und deren Verteidiger, ob sie an die Zeugen noch Fragen zu stellen hätten, was sie aber alle verweigerten.

Hierauf stellte der Staatsprokurator sein Requisitorium (Antrag.)

Meine Herrn Geschwornen!

Sie haben gehört, welche Beweise gegen die Angeklagten vorgebracht worden sind; sie haben gehört, wie die auf den Grund der Voruntersuchung in die Anklage Akte aufgenommen, gegen die Angeklagten sprechenden, dringenden Anzeigen, sich nicht nur nicht vermindern, sondern noch vermehrt haben, wie sogar einer der von den Angeklagten vorgeschlagene Entlastungszeugen selbst gegen die Angeklagten ausgesagt, und sie der That, der sie angeklagt sind, für schuldig erklärt hat. Ich glaube daher, daß Ihre Überzeugung keinen Augenblick schwächer seyn kann. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Schuld auch gegen Männer auszusprechen, die ihrem Stande nach nicht zu der Classe gehören, die Sie gewöhnlich auf diesen Bänken sitzen sehen, und denen Sie beständig die Beschämung einer Gefängnisstrafe gerne ersparen möchten. Sprechen Sie Ihres Eides eingedenk, und lassen Sie durch keinerlei Rücksichten sich abhalten, Ihre innere Überzeugung über die Schuldigen frei auszusprechen.

Meine Herrn Geschwornen!

In Gasthof zum Schwan wurde am 25. März d. J. nach dem Mittagstisch von den zu allerlei Schwänken aufgelegten, und durch die Anwesenheit des Bruders des Gastgebers noch besonders aufgeheiterten Herrn Tischgästen ausgemacht, dem Dr. R. Todtenköpfe an seinem Gartenzaun zu malen, weil die von demselben zum Anstrich seines Gartenzauns gewählte schwarze Farbe einen zu schlechten Geschmack verrathe.

Die Angeklagten haben sich sonach am 25. März schon Mittags komplotmäßig darüber vereinigt, daß am Abend dieses Tages die Malerei der Todtenköpfe am Garten des Dr. R. ausgeführt werden solle. Es ist zugestanden, daß die Municipalarth Carbonnier, ihr Auftrag, an diesem Tag von dem Schenkwirth R. weiße Delfarbe haben lassen, und nicht begreift, daß derselbe alle gehörte Vorsicht zum Anstrich des allerdings sehr kunstigen Wandputzes in seinem Schenkstübchen verwendet habe; es ist somit wohl möglich, daß er einen Theil jener Delfarbe den genannten drei Angeklagten zu dem bereits angegebenen Zweck abgegeben habe.

Man hat ferner erhoben, daß die erstgenannten drei Angeklagten am Abend des 25. März um halb 8 Uhr, nachdem sie den Gasthof des Municipalarth's und Gastgebers Carbonnier auf etwa eine halbe Stunde verlassen und sich, nach ihrer Aeußerung, einige Zeit anderswo aufgehalten hätten, nicht nur vor der Brücke, die in der Nähe des Dr. R.'schen Gartens sich befindet, sondern auch selbst im Dr. R.'schen Garten gesehen worden sind.

Meine Herrn Geschwornen!

Sie müssen sich also davon überzeugen, daß die Angeklagten wirklich die Thäter dieser verruchten That sind; Sie sehen ein, daß das Eigenthum des Dr. R. durch die Malerei von der angegebenen großen Anzahl von Todtenköpfen mit weißer Delfarbe auf den schwarz angestrichenen Zaun und Gartenthüre desselben höchstverwerflich beschädigt, und dadurch ein Schaden, der von Dr. R., wie ihm dieses zusteht, selbst zu 100 Frs. taxirt hat, gestiftet wurde. Durch diese Malerei wurde nicht nur der bei dem schwarzen Anstrich seines Zauns an den Tag gelegte Geschmack des Dr. R. offenbar gröblich verhöhnt, sondern auch auf die dem Dr. R. in jener Zeit gestorbenen Patienten, an deren Tod er natürlich keine Schuld hat, anspielt, und somit seine Berufssehre als Arzt verlegt.

Sie werden daher keinen Anstand nehmen, die Angeklagten dieser schwarzen Unthat für schuldig zu erkennen, und hiemit dem Dr. R. zum Ersatz seines böshast gestifteten Schadens und zur Wiederherstellung seiner Ehre als Mensch und Bürger, sowie seiner Berufssehre als Arzt, zu verhelfen. Lassen Sie sich durch nichts abhalten, den Angeklagten, ohne Schonung ihres Standes und ihrer bürgerlichen Stellung, die von ihnen durch diese That wohl verdiente Strafe zuzuerkennen.

Es erhebt sich nun der Verteidiger der Angeklagten, Advokat Violet von Marivière, und hält folgende

Verteidigungsbrede:

Meine Herrn Geschwornen!
Mein Freund und Colleague hat mich ersucht, seine Verteidigung in dieser Sache zu übernehmen, indem man in fremder Angelegenheit besser und bereiteter spreche, als in eigener. Mit Vergnügen erweise ich ihm diesen Freundschaftsdienst, um so mehr, als auch die andern Angeklagten mich mit ihrer Verteidigung beauftragt haben, und ich von ihrer Anschauung in meinem Innern vollkommen überzeugt bin.

Meine Herrn Geschwornen!

Es thut mir leid, daß ich vor Allem Ihre Competenz in dieser Sache durchaus bestreiten muß. Der Herr Dr. R. hat den ihm durch die Malerei von weißen Todtenköpfen an seinem Gartenzaun und Gartenthüre gestifteten Schaden zu 100 Frs. angeschlagen. Ob ich gleich dessen Recht zu Taxirung eines ihm durch Bosheit gestifteten Schadens nicht bestreiten will, wenn er seine Taxation durch einen Eid bekräftigt, so muß ich doch um so mehr, als wichtige Folgen von dieser Taxation abhängen, darauf aufmerksam machen, daß er seine Taxation nicht eidlich bekräftigt hat. Bekanntlich hängt es von dem Betrag des böshast gestifteten Schadens ab, ob die böshafte Eigenthumsbeschädigung gerichtlich oder nur polizeilich zu bestrafen sey, indem ersteres nur bei einem über 50 Frs. sich belaufenden Schaden der Fall wäre, wenn es überhaupt gestiftet sey. Es unterscheidet aber unser Strafgesetzbuch zwischen einem böshast und einem nur aus Unvorsichtigkeit, jugendlichem Nachwälen oder aus Scherz gestifteten Schaden; und einer der letztern Art wurde nur die Verpflichtung zum Schadenersatz und etwa eine leichte Geldstrafe nach sich ziehen. Es ist somit, auch wenn der angegebene Betrag des Schadens erwiesen wäre, was aber, wenn nicht etwa Dr. R. sein Gartenhaus und seinen ganzen Gartenzaun mit in Berechnung nimmt (Gelächter auf den Gallerien), überall nicht der Fall ist, um so mehr, als der Schreinermeister S. sich anheischig gemacht hat, die übermalten Theile des Dr. R.'schen Zauns und Gartenhauses um 2 bis 3 Frs. wieder, wie sie waren, mit schwarzer Delfarbe anzustreichen, noch eine, dem hohen Ermessen der Herrn Geschwornen, unterzustellende Frage: ob die Malerei der Todtenköpfe auf den Dr. R.'schen Gartenzaun überhaupt eine mit der Bezeichnung, böshafte Eigenthumsbeschädigung, zu belegenden Schaden sey? oder: ob derselbe nicht vielmehr nur ein auf die Wahl der schwarzen Farbe zum Anstrich des Gartenzauns und der Gartenthüre des R.'schen Gartens sich beziehender Scherz, oder nicht sogar eine Verhöhnung des R.'schen Gartenzauns und Gartenhaus-

ses sey, wofür Dr. R. den Urheber noch Daul schuldig wäre.

Bei dem freundschaftlichen Verhältnis, in welchem der Dr. R. mit den Angeklagten, und namentlich dem Advokaten V., welchem er erst kürzlich ein Tringlas mit der Devise: „Für meinen Freund“, zu seinem Geburtstag verehrt hat, zu stehen, nicht in Abrede ziehen wird, ist an eine böshafte Demonstration, oder eine Anspielung auf die demselben etwa gestorbenen Patienten, von denen der Dr. R. selbst zugibt, daß deren Tod jenen Herren wohl schwerlich bekannt gewesen seyn möge, durchaus nicht zu denken, und überhaupt enthält die Anspielung auf die dem Dr. R. etwa gestorbenen Patienten durchaus keine Beleidigung, der Berufssehre desselben als Arzt; indem ja schon der Dichter des schönen Lieds im alten Gesangbuch in erhabener Schwung singt:

Alle Menschen müssen sterben, und überhaupt nicht erwiesen ist, ob nicht jene Patienten doch gestorben wären, auch wenn sie einen andern oder gar keinen Arzt gekostet hätten.

Die sogenannte Verhöhnung des von dem Dr. R. bei der Wahl der schwarzen Farbe zum Anstrich seines Gartenzauns gezeigten Geschmacks enthält aber nach unsern Gesetzen durchaus keine Ehrenkränkung, indem, wenn es auch wahr ist, daß es für einen Arzt passender gewesen wäre, wenn er seinen Gartenzaun, statt schwarz, römisch- oder rhabarberfarbig hatte anstreichen lassen, doch die Verspottung des Geschmacks kein Recht eines Individuums als Mensch und Bürger verlegt. So wenig es eine Beleidigung seyn kann, wenn man jemand darüber, daß er Froschschänkel, Schnecken, Kasse, Küstern, indianische Vogelnester oder Schneypfendel nicht gern esse, verlacht oder mittheilt, eben so wenig kann es eine Ehrenkränkung in sich enthalten, wenn man jemand zeigt, daß man auf seinen intellektuellen Geschmack nicht viel halte, da dieser nicht Jedermann Sache, und durchaus kein Erfordernis eines vorzöllischen Menschen und guten Bürgers ist.

Meine Herrn Geschwornen!

Wenn Sie auch die Überzeugung haben sollten, daß die Angeklagten die Urheber der Malerei am Dr. R.'schen Garten sind, so können Sie dieselben doch von Vergehens, deren sie angeklagt sind, in keinem Falle schuldig sprechen, wenn es ist, wie bemerkt, weder der Betrag einer gerichtlich zu bestrafenden Eigenthumsbeschädigung, noch eine böshafte Eigenthumsbeschädigung, noch ein Complott, und noch weniger die Absicht einer Ehrenkränkung erwiesen. Ich hoffe aber, Sie zu überzeugen, daß die Angeklagten auch nicht einmal die Urheber des mit dem R.'schen Gartenzaun ausgeübten Scherzes

seyn; denn es ist ein durch Nicht-Unterstützung
 Voraussetzung, daß am 23. März beim Mittags-
 tische die Bemalung des R'schen Gartenzaunes
 mit Todtenköpfen verabredet worden sey, indem
 die Malerei im Kassebuch, da sie sich auf einen
 erst am 24. März geschehenen Thatumstand, die
 von Dr. R. selbst unter die zwei hier noch vor-
 handenen kleinen Todtenköpfe gesetzte Notiz: R.
 seht, bezieht, offenbar erst am 24. oder am 25. März
 vorgenommen seyn kann. Es liegt fern, gar kein
 Beweis dafür vor, daß der Municipalrath Carbon-
 nier von der von Schreinermeister R. gehaltenen
 Delfarbe zur Malerei am R'schen Garten abge-
 geben habe, vielmehr ist sowohl die Verwendung
 der gehaltenen Delfarbe, als der Umstand, daß es
 am folgenden Morgen wirklich noch ein ganzer
 Schoppen gewiesen, nachgewiesen, während zur
 Malerei der Todtenköpfe doch wenigstens ein star-
 ker halber Schoppen nothwendig gewesen seyn
 muß.

Es haben ferner die Angeklagten sowohl für
 ihre Entfernung aus dem Hotel Carbonnier einen
 genügenden Grund nachgewiesen, als auch über
 ihren Aufenthalt während beinahe einer halben
 Stunde durch die Zeugnisse der Elise S. und Ge-
 rmaine Boulanger sich ausgewiesen, sowie auch deren
 Anwesenheit über der Brücke durch ihre erwiesene
 Absicht, in's Waldhorn zu gehen, genügend erklärt ist.

Es ist nun rein unmöglich, daß dieselben in
 dem Rest der nicht liquidirten Zeit, wofür kaum
 einige Minuten übrig bleiben, sich in den R'schen
 Garten versetzt und dort beinahe ein Duzend
 Todtenköpfe haben malen können. Außerdem sind
 die Zeugnisse, welche gegen sie vorgebracht sind, in
 sich so unwahrscheinlich und widersprechend, daß
 dieselben gar keinen Glauben verdienen. Wie wird
 z. B. der Advokat H., der älteste unter den drei
 Hauptangeklagten, sich dazu hergegeben haben, das
 Gefäß mit Delfarbe zum Malen der Todtenköpfe
 zu tragen, während doch zwei jüngere zu Beförderung
 dieses Fuchsendienstes dabei waren.

Wie ist es zu erklären, daß, während vor dem
 Bäcker D'schen Hause der dem Adjunkten L. ge-
 hörige, braune Jagdhund bei demselben war, dieser
 bei dem im R'schen Garten bemerkten Individuen
 nicht gesehen worden ist, was doch hätte der Fall
 seyn müssen, wenn sie eben dieselben gewesen wären?

Wie wenig genau ist überhaupt die Beschrei-
 bung des Rothhäubers Br. über die im R'schen
 Garten von ihm gesehenen drei Individuen, warum
 will man nicht mit einer Mühe gekleideten Ge-
 stalt den Adjunkten L. vermuthen, wie wenn der-
 selbe sich je begeben hätte, sogar bei Nacht anders
 als in einem Hute auszugehen.

Es ist überdies, meine Herrn Geschwornen,
 durchaus unmöglich, daß die Angeklagten jene Ma-
 lerei am Abend des 25. März ausgeführt ha-
 ben können, da bei der, wie bezeugt, damals statt-
 gefundenen Dunkelheit dies unausführbar gewesen
 wäre, ohne daß man sich selber Laterne bedient
 hätte; es muß somit Jemand anders jene Malerei
 ausgeführt haben, und zwar entweder am jenem
 Abende mit Hilfe einer Laterne, oder am darauf
 folgenden Morgen in aller Frühe. Dieß von den
 Angeklagten vorauszusetzen, hindert aber deren be-
 zeugte Anwesenheit im Hotel Carbonnier bis spät
 in die Nacht und deren bekannte Aversion vor dem
 Frühaufstehen.

Ich glaube daher, meine Herrn Geschwornen,
 auf den Spruch eines „Nichtschuldig“ gegen die
 Angeklagten mit Zuversicht rechnen zu können.
 (Schluß folgt.)

Sachung.

Naturalien-Preise vom 12. April 1843.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niedertste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	15	32	—	—	—	—
„ Dinkel alter	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer	7	24	7	14	7	—
„ Roggen	12	—	—	—	—	—
„ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes	12	16	—	—	—	—
„ Gersten	—	—	—	—	—	—
„ Haber	—	—	7	34	7	18
„ Weizenkorn	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	5	—	—	—	—	—
„ Linfen	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	—	—	—	—
„ Erbsbirnen	—	—	—	—	—	—

Brod - Lare.

8 Pfund gutes Regener-Brod 28 kr.
 Der Kreuzer-Wed soll wiegen 6 1/2 Loth.

Fleisch - Lare.

1 Pfund Rindfleisch gemästetes	9 kr.
„ Rindfleisch ungemästetes	7
„ Kuhfleisch gemästetes	7
„ Kuhfleisch ungemästetes	6
„ Kalbfleisch	8
„ Schweinefleisch unabhäutetes	10
„ Schweinefleisch abgehäutetes	9
„ Hammelfleisch gemästetes	8

Sachung, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit der Buchdruckerei von J. Berthold.



Der Murthal. Bot.

Num. und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Brixlegg
 und Umgegend.

N^o. 31. Dienstag den 18. April 1843.

(Schluß)
 Christian Schreier, seinen Sohn Oberhard hinsichtlich seiner Bräutigkeit, wo es bei die nicht beabsichtigt wird, so soll zu wissen, daß ich den Gradianum voraus mit begeben und wenn ich den jetzigen nicht beabsichtige, in welchem Pohn und Spott, damit ich das Reintge gegen den Herrn gethan habe, maniglich sehe, daß ich ob diesem gottlosen und leichtfertigen Wesen und Leben keinen Gefallen habe. Aber die dadurch seine Befähigung und Kraft noch vor dem Vater.

Amliche Bekanntmachungen.
 K. K. Hof- und Landes-Justiz-Rath, im
 Großwally'schen Hause, Neudorfbrücker Re-
 18, werden
 Freitag den 21. April
 früh 9 Uhr
 unter den bekannten Bedingungen
 7400 Stück aspene Wellen
 im öffentlichen Aufsteig verkauft.
 Den 2. April 1843.
 K. K. Hof- und Landes-Justiz-Rath
 Hof-Rath v. Biegler.

K. K. Hof- und Landes-Justiz-Rath.
 K. K. Hof- und Landes-Justiz-Rath, im
 Großwally'schen Hause, Neudorfbrücker Re-
 18, werden
 Freitag den 28. April
 Vormittags 9 Uhr
 die Hälfte an einer reiflichen Behausung
 mitten im Weiler, im Hofraum;
 1/2 Br. 1/2 Rth. Garten vor dem Haus,
 mitteln Swend;
 1/2 Br. 1/2 Rth. beim Haus in allen
 Feld, im Hofen Swend.

2. Br. im neuen Feld, so im
 Güterbuch in Brixlegg
 und Brixlegg
 circa 1/2 Br. Acker und Wiesen in der
 Brixlegg
 in der Wohnung des Schultheisen zum Verkauf
 gebracht, wozu die Liebhaber, auswärts mit
 Prädikats- und Vermögenszeugnissen ein-
 geladen werden.
 Den 27. März 1843.
 Schultheisenamt
 Brixlegg.

Grabschach.
 Die unterm 18. März v. J. vorgenommene
 Verleibung der hiesigen Gattin wurde nicht
 geschwigt, weshalb am
 Donnerstag den 2. Mai,
 Vormittags 10 Uhr,
 auf hiesigem Hofe, im Hofraum, eine Verleibung
 auf drei Jahre, vom Michaelis 1843 bis
 1846, vorgenommen werden wird, wozu die Lieb-
 haber, versehen mit obigen Prädikats- und
 Vermögenszeugnissen, unter dem Beifügen einla-
 den werden, daß die Waide 500 Gulden ernährt,